

Geschäftsordnung des PsyFaKo e.V.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	2
§ 1 Grundsatz, Definitionen und Geltungsbereich der Geschäftsordnung.....	2
§ 2 Änderungen der Geschäftsordnung.....	2
Strukturen des Vereins.....	2
§ 3 Amtstragende	2
§ 4 Stimmberechtigte Fachschaftsdelegationen	2
§ 5 Konferenz-Rat	2
§ 6 Vereinsvorstand	3
§ 7 Arbeitsgruppen	3
§ 8 PsychOlympia AG	5
Abschlussplenum	5
§ 9 Grundsatz und Definitionen des Abschlussplenums	5
§ 10 Abstimmungen im Abschlussplenum.....	5
§ 11 Ablauf des Abschlussplenums	6
§ 12 Antrag auf Stimmenübertragung.....	7
Schlussbestimmungen	8
§ 13 Übergeordnete Bestimmungen	8
§ 14 Inkrafttreten	8

Allgemeines

§ 1 Grundsatz, Definitionen und Geltungsbereich der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung (GO) der Psychologie Fachschaften Konferenz (PsyFaKo e.V.) stellt eine Ergänzung zur bestehenden Satzung dar.
- (2) Die Geschäftsordnung ist von allen Mitgliedern des Vereins einzuhalten und bestimmt neben dem Ablauf des Abschlussplenums, die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse des Vereinsvorstandes, des Konferenzrates, der Arbeitsgruppen und der stimmberechtigten Fachschaftsdelegationen.

§ 2 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Inhaltliche Änderungen der Geschäftsordnung können in der Mitgliederversammlung von jedem Vereinsmitglied verbal, durch Anmeldung per Handzeichen, beantragt werden.
- (2) Für inhaltliche Änderungen der Geschäftsordnung ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Fachschaftsdelegationen erforderlich.
- (3) Redaktionelle Änderungen an der Geschäftsordnung können jederzeit vom Konferenz-Rat oder Vereinsvorstand vorgenommen werden.

Strukturen des Vereins

§ 3 Amtstragende

- (1) Jedes Vereinsmitglied, welches vom Abschlussplenum, von der Mitgliederversammlung oder vom Konferenz-Rat gewählt oder mandatiert wird, ist als amtstragende Person definiert.
- (2) Alle Amtstragenden orientieren sich mit ihrer Arbeit am Leitbild des Vereins.
- (3) Alle Amtstragenden sind als gewählte Gruppe gegenüber den Mitgliedern des Vereins rechenschaftspflichtig. Sie sind verpflichtet, zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen.
- (4) Alle Ämter dürfen nur von Personen besetzt werden, welche sich aktuell in einem Psychologiestudium befinden, ein Psychologiestudium beendet haben oder ein psychologie-verwandtes Fach studieren oder studiert haben, welches zu einem erheblichen Teil psychologische Lehrinhalte miteinschließt.

§ 4 Stimmberechtigte Fachschaftsdelegationen

- (1) Als Fachschaftsdelegation wird die Gesamtheit aller Psychologiestudierenden einer Hochschule innerhalb dieses Vereins verstanden (s. Satzung § 5.2.5).
- (2) Auf der Konferenz anwesende Psychologiestudierende einer Hochschule, werden als eine stimmberechtigte Fachschaftsdelegation zusammengefasst.
- (3) Jede stimmberechtigte Fachschaftsdelegation hat pro Abstimmung eine Stimme; wie sie abstimmt, ist innerhalb der jeweiligen Fachschaftsdelegation zu regeln. Ein Antrag auf Stimmenübertragung ist möglich (§ 12.1).

§ 5 Konferenz-Rat

- (1) Der Konferenz-Rat (KonRat) ist das exekutive Organ des PsyFaKo e.V..
- (2) Der KonRat übernimmt in erster Linie administrative und repräsentative Aufgaben zwischen den Konferenzen und fungiert als Ansprechpartner für alle Psychologiestudierenden im deutschsprachigen Raum.
- (3) Der KonRat ist für die Vertretung des PsyFaKo e.V. nach außen zuständig und pflegt den Kontakt zu Instituten, Ministerien, politischen Parteien, Dachverbänden, anderen Bundesfachschaftentagungen und psychologischen Organisationen.

- (4) Der KonRat ist befugt, Positionen im Namen des PsyFaKo e.V. öffentlichkeitswirksam nach außen zu tragen. Die Positionen des Vereins lassen sich aus den bisher verabschiedeten Positionspapieren, Stellungnahmen und Mitteilungen des Vereins entnehmen und dienen dem KonRat als Richtlinien.
- (5) Der KonRat ist befugt, jederzeit Stellungnahmen oder Positionen – auch in Zusammenarbeit mit anderen Amtstragenden des Vereins – im Namen des PsyFaKo e.V. zu verfassen und zu veröffentlichen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Es besteht ein außerordentliches Interesse für den Verein, zu einem gewissen Thema Stellung zu nehmen oder sich zu positionieren
 - b. Die Stellungnahme oder Position dient den Vereinsinteressen
 - c. Die Stellungnahme oder Position wird von einer absoluten Mehrheit der KonRäte unterstützt

Der KonRat ist auf Anfrage von Vereinsmitgliedern verpflichtet zu begründen, inwieweit diese Bedingungen erfüllt waren, welche eine Stellungnahme oder Positionierung ihrerseits gerechtfertigt haben.

- (6) Der KonRat ist verpflichtet im Rahmen jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Arbeit der jeweiligen Wahlperiode abzulegen.
- (7) Der KonRat tagt regelmäßig, mindestens zwei Mal pro Monat.
- (8) Die Mitglieder des KonRates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme ist eine formlose Begründung der Abwesenheit erforderlich.
- (9) Der KonRat ist angehalten auf Anfragen von anderen Amtstragenden des Vereins innerhalb von 14 Tagen zu reagieren.
- (10) Die Nutzung der vereinsinternen Cloud ist für den KonRat verpflichtend.
- (11) Der KonRat ist verpflichtet die offiziellen E-Mailadressen für den Kontakt nach außen zu nutzen.

§ 6 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand (Vorstand) des PsyFaKo e.V. ist die rechtliche Vertretung des Vereins.
- (2) Der Vorstand verwaltet die finanziellen Geschäfte des Vereins, die Mitgliederverwaltung, die Satzung und die Versicherung.
- (3) Der Vorstand tagt regelmäßig, mindestens alle zwei Monate.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme ist eine formlose Begründung der Abwesenheit erforderlich.
- (5) Der Vorstand ist angehalten auf Anfragen von anderen Amtstragenden des Vereins in angemessener Zeit zu reagieren.
- (6) Die Nutzung der vereinsinternen Cloud ist für den Vorstand verpflichtend.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet die offiziellen E-Mailadressen für den Kontakt nach außen zu nutzen.

§ 7 Arbeitsgruppen

- (1) Jedes Vereinsmitglied kann eine Arbeitsgruppe (AG) im Sinne der Satzung § 7 gründen.
- (2) Die Arbeitsweise und Arbeitsstrukturen einer AG sind basisdemokratisch innerhalb der AG zu regeln.
- (3) Um außenwirksam zwischen den Konferenzen für den PsyFaKo e.V. tätig zu sein, muss eine AG vom Abschlussplenum mit einfacher Mehrheit mandatiert werden. Zusammen mit der AG wird eine AG-Koordination, bestehend aus einem AG-Koordinator/einer AG-Koordinatorin und einem stellvertretendem AG-Koordinator/einer stellv. AG-Koordinatorin mandatiert.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann sich eine AG mit mehr/weniger als zwei AG-Koordinatoren mandatieren lassen.
- (5) Alle weiteren Mitglieder der AG werden von der AG-Koordination in die AG aufgenommen, sind damit jedoch nicht mandatiert.
- (6) Die AG-Koordination einer Arbeitsgruppe fungiert als primärer Ansprechpartner für Vereinsmitglieder, KonRat und Vorstand.
- (7) Die AG-Koordination hat mit Ausnahme der Antragsstellung zur Fahrtkostenerstattung (§ 7.17) und ihrer Funktion als primärer Ansprechpartner (§ 7.6) die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes AG-Mitglied innerhalb der mandatierten AG.
- (8) Eine mandatierte Arbeitsgruppe ist befugt, jederzeit Stellungnahmen oder Positionen im Namen des PsyFaKo e.V. zu verfassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Die Stellungnahme oder Position betrifft das inhaltliche Arbeitsgebiet der Arbeitsgruppe
 - b. Es besteht ein außerordentliches Interesse für den Verein, zu einem gewissen Thema Stellung zu nehmen oder sich zu positionieren
 - c. Die Stellungnahme oder Position dient den Vereinsinteressen
 - d. Die Stellungnahme oder Position ist mit dem KonRat abgestimmt
 - e. Die Stellungnahme oder Position wird von einer absoluten Mehrheit der KonRäte unterstützt

Die mandatierte AG und der KonRat sind auf Anfrage von Vereinsmitgliedern verpflichtet zu begründen, inwieweit diese Bedingungen erfüllt waren, welche eine Stellungnahme oder Positionierung ihrerseits gerechtfertigt haben. Die Veröffentlichung einer Stellungnahme oder Position ist gemäß seiner Pflichten vom KonRat durchzuführen.

- (9) Jede mandatierte AG ist nach ihrer erfolgreichen Wahl im Abschlussplenum verpflichtet, dem KonRat innerhalb von 14 Tagen folgende Auskünfte schriftlich zu erteilen:
 - a. Vornamen und Namen aller AG-Mitglieder
 - b. E-Mailadressen aller AG-Mitglieder
 - c. Handynummern aller AG-Mitglieder, soweit vorhanden
- (10) Mandatierte AGs erhalten vom Verein eine eigene E-Mailadresse, sowie einen eigenen Zugang zur vereinsinternen Cloud. Die Nutzung der E-Mailadressen für den Kontakt nach außen ist verpflichtend.
- (11) Mandatierte AGs haben das Recht, sich eigene, vereinsexterne Plattformen zu Arbeitszwecken anzulegen, müssen aber den KonRat in diesem Fall vorab darüber in Kenntnis setzen.
- (12) Mandatierte AGs sind angehalten in regelmäßigen Abständen den KonRat über ihren Arbeitsstand zu informieren.
- (13) Alle Arten der öffentlichkeitswirksamen Informationsveröffentlichung oder öffentlichkeitswirksamen Repräsentation der eigenen AG-Arbeit sind in Abstimmung mit dem KonRat vorzunehmen.
- (14) Zur Datensicherung und für die Lagerung wichtiger Dokumente ist die vereinsinterne Cloud zu nutzen.
- (15) Mandatierte AGs sind angehalten auf Anfragen von anderen Amtstragenden des Vereins in angemessener Zeit zu reagieren.
- (16) Mandatierte AGs sind verpflichtet ihre Arbeitsergebnisse zum ersten Tag jeder Konferenz in Form eines schriftlichen Berichts darzulegen. Der Bericht soll die Arbeit der Arbeitsgruppe im Zeitraum seit der letzten Konferenz möglichst kompakt zusammenfassen.

- (17) Die AG-Koordination und ihre Stellvertretung kann Anträge auf Erstattung von Fahrt- und Teilnehmekosten stellen. Andere AG-Mitglieder erfordern zur Antragsstellung die Zustimmung der AG-Koordination in Rücksprache mit dem KonRat. Anträge für anfallende Kosten müssen nach der Fahrtkostenordnung des PsyFaKo e.V. beantragt werden.

§ 8 PsychOlympia AG

- (1) Die PsychOlympia AG ist eine Arbeitsgruppe im Sinne des § 7 der Satzung des PsyFaKo e.V. und der Geschäftsordnung nach § 7.
- (2) Die PsychOlympia AG arbeitet mit dem Ziel, einmal jährlich eine Veranstaltung (PsychOlympia) zur Vernetzung von Psychologiestudierenden zu organisieren.
- (3) Die PsychOlympia AG hat im Rahmen der Planung, Finanzierung und Durchführung der PsychOlympia spezifische Freiheiten innerhalb des Vereins:
 - a. Selbstständige Verwaltung von Geldern auf einem der Konten des Vereins
 - b. Bildung und die Verwendung von Rücklagen zur Veranstaltungsfinanzierung
 - c. Selbstständiges Tätigen von Einkäufen und weiteren Ausgaben im Sinne der Veranstaltung
- (4) Finanzielle Rücklagen müssen zuerst zum Ausgleich von Kosten des Vereins, die durch die Veranstaltung oder Organisation der Veranstaltung entstehen, genutzt werden. Dies betrifft u.a. Versicherungskosten, wie auch Reisekosten.
 - a. Sollten die Kosten der Veranstaltung die Einnahmen übersteigen und die Rücklagen nicht zur Deckung ausreichen, wird die Differenz vom Verein getragen. Die vom Verein getragene Differenz wird in die Kalkulation des Folgejahres eingearbeitet. Für die so entstandene Kalkulation wird die PsychOlympia AG verpflichtet, diese dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Finanzielle Rücklagen müssen innerhalb von zwei Jahren zur Veranstaltungserweiterung, -finanzierung oder anderen vereinsbezogenen Zwecken abgebaut werden.
- (6) Bei veranstaltungsrechtlichen Fragen ist die PsychOlympia AG verpflichtet, sich selbstständig zu informieren und den Vorstand zur bestehenden Thematik zu konsultieren. Der Vorstand muss gravierenden Änderungen des Veranstaltungsformates mit einer einfachen Mehrheit zustimmen.
- (7) Bei vereinsexternem Kontakt im Namen des PsyFaKo e.V. im Sinne der Veranstaltung muss die PsychOlympia AG nicht den KonRat informieren.
- (8) Alle Ausgaben und Einnahmen der PsychOlympia AG müssen dokumentiert und dem Vorstand vorgelegt werden.

Abschlussplenum

§ 9 Grundsatz und Definitionen des Abschlussplenums

- (1) Das Abschlussplenum ist das höchste beschlussfassende Gremium der Konferenz.
- (2) Der Zweck des Abschlussplenums besteht darin:
 - a. Positionspapiere, Stellungnahmen abzustimmen.
 - b. Arbeitsgruppen zu mandatieren, um im Auftrag des PsyFaKo e.V. zwischen den Konferenzen u.a. außenwirksam tätig zu werden.

§ 10 Abstimmungen im Abschlussplenum

- (1) Eine einfache Mehrheit genügt, um einen Abstimmungsgegenstand zu verabschieden oder Arbeitsgruppen zu mandatieren.

- (2) Nur die Entscheidung der Wahl, nicht aber die exakte Stimmenverteilung, muss zwingend protokolliert werden.
- (3) Bei jeder Wahl kann im Voraus auf Antrag jedes Vereinsmitglieds die genaue Stimmenverteilung festgestellt werden. In diesem Fall muss die genaue Stimmenverteilung festgestellt und protokolliert werden.
- (4) Bei jeder Wahl kann im Vorhinein auf Antrag jedes Vereinsmitglieds eine Wahl geheim stattfinden. In diesem Fall erhält jede Fachschaftsdelegation einen Stimmzettel mit drei Optionen zum Ankreuzen: Ja, Nein, Enthaltung. Die Stimme ist nur gültig, wenn nur eine Option angekreuzt wird. Der KonRat ist befugt die Auszählung der Stimmen vorzunehmen. Die genaue Stimmenverteilung muss in diesem Fall protokolliert werden.
- (5) Den stimmberechtigten Fachschaftsdelegationen ist vor Wahlen bei Bedarf ausreichend Zeit zur Beratung zu gewähren.

§ 11 Ablauf des Abschlussplenums

- (1) Mindestens ein Mitglied des KonRates ist verpflichtet, das Abschlussplenum zu leiten.
- (2) Das Abschlussplenum muss protokolliert werden. Die protokollierende Person muss keine amtstragende Person, sondern lediglich Vereinsmitglied sein.
- (3) Das Protokoll kann sowohl als Ergebnis- als auch Verlaufsprotokoll angefertigt werden.
- (4) Der Ablauf des Abschlussplenums ist nach der Reihenfolge der Geschäftsordnung chronologisch vorzunehmen (§ 11.5 – § 11.8).
- (5) Beschlussfähigkeit feststellen:
 - a. Die Beschlussfähigkeit des Abschlussplenums ist bei der Anwesenheit von 2/3 der für die Konferenz angemeldeten stimmberechtigten Fachschaftsdelegationen gegeben.
 - i. Positiver Ausgang der Beschlussfähigkeit: Das Abschlussplenum ist im Sinne von § 11.6 – § 11.8 der Geschäftsordnung fortzusetzen.
 - ii. Negativer Ausgang der Beschlussfähigkeit: Der vor Ort anwesende KonRat und Vorstand entscheiden über die Dringlichkeit der anstehenden Abstimmungen. Hierfür muss der anwesende KonRat mit einer einfachen Mehrheit einer Abstimmung zustimmen. Die Gültigkeit des weiteren Ablaufs des Abschlussplenums nach der Geschäftsordnung bleibt bestehen.
 1. Abstimmungen, welche als dringlich erachtet werden, können in dem Fall trotzdem durchgeführt werden.
 2. Alle als nicht dringlich erachteten Abstimmungen können erst beim nächsten Abschlussplenum erneut zur Abstimmung eingebracht werden.
- (6) Tagesordnung vorstellen und abstimmen:
 - a. Die Tagesordnung des Abschlussplenums muss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachschaftsdelegationen verabschiedet werden.
 - b. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt verbal, per Anmeldung durch Handzeichen, Änderungen der Tagesordnung zu beantragen.
 - c. Eine einfache Mehrheit reicht für eine Änderung der Tagesordnung aus.
 - d. Blockwahlen sind zulässig.
- (7) Abstimmungen über Positionspapiere und Stellungnahmen:
 - a. Jeder Abstimmungsgegenstand wird kurz und prägnant von den jeweiligen Urhebern vor dem Plenum vorgestellt.
 - b. Redaktionelle Änderungsvorschläge, sowie Argumente für oder gegen einen Abstimmungsgegenstand können im Plenum eingebracht werden.

- c. Inhaltliche Änderungsvorschläge sind nicht vorgesehen. Der Abstimmungsgegenstand muss in vorliegender Form (von redaktionellen Änderungen abgesehen) abgestimmt werden.
 - i. Bei Ablehnung eines Abstimmungsgegenstandes: Der Abstimmungsgegenstand kann beim nächsten Abschlussplenum in überarbeiteter Form erneut zur Abstimmung eingebracht werden.
 - ii. Bei Annahme eines Abstimmungsgegenstandes: Der KonRat ist zur Ausführung bzw. Veröffentlichung (und ggfs. zur redaktionellen Überarbeitung) des Abstimmungsgegenstandes verpflichtet.
- (8) Abstimmungen über Arbeitsgruppen:
- a. Jede zu mandatierende Arbeitsgruppe stellt inhaltliche Ziele ihrer bisherigen/geplanten Arbeit dar.
 - b. Eine Personenvorstellung einzelner AG-Mitglieder ist nicht notwendig.
 - c. Möchte ein AG-Koordinator/eine AG-Koordinatorin mandatiert werden und kann beim Abschlussplenum nicht anwesend sein, muss diese Person von einem Vereinsmitglied stellvertretend im Plenum vorgestellt werden. Die zu wählende Person muss einen formlosen Antrag zur Aufstellung zur Wahl bis zum Zeitpunkt der Wahl beim KonRat eingereicht haben.

§ 12 Antrag auf Stimmenübertragung

- (1) Stimmberechtigte Fachschaftsdelegationen sind mit einer Bevollmächtigung befugt, nur bei anstehender Abwesenheit im Abschlussplenum, ihre Stimme bei Wahlen im Abschlussplenum einer anderen stimmberechtigten Fachschaftsdelegation zu übertragen. Dazu muss ein Antrag auf Stimmenübertragung nach § 12.4 gestellt werden.
- (2) Ein Antrag auf Stimmenübertragung muss dem KonRat mindestens am Vortag des Abschlussplenums von der antragstellenden Fachschaftsdelegation nach § 12.4 gestellt werden.
- (3) Der vor Ort anwesende KonRat prüft die unter § 12.4 definierten Kriterien und erteilt bei deren Vorliegen die Stimmübertragung.
 - a. Bei Zustimmung hat die bevollmächtigte Fachschaftsdelegation das Recht im Namen der antragstellenden Fachschaftsdelegation abzustimmen. Diese Bevollmächtigung ist im Protokoll (§ 11.2) des Abschlussplenums zu vermerken.
 - b. Bei Ablehnung des Antrags entfällt die Stimme der antragsstellenden Fachschaftsdelegation bei allen Wahlen.
- (4) Ein Antrag auf Stimmenübertragung muss folgende Punkte schriftlich beinhalten:
 - a. Folgende Zustimmung: „Wir als Fachschaft (*Bezeichnung der antragstellenden Fachschaftsdelegation*) bevollmächtigen Fachschaft (*Bezeichnung der zu bevollmächtigten Fachschaftsdelegation*) in unserem Namen bei allen Wahlen im Abschlussplenum abzustimmen, weil wir als gesamte Fachschaftsdelegation nicht am Abschlussplenum teilnehmen können.“
 - b. Unterschrift von mindestens 2/3 der Personen der antragsstellenden stimmberechtigten Fachschaftsdelegation.
 - c. Unterschrift von mindestens zwei Personen aus der zu bevollmächtigen stimmberechtigten Fachschaftsdelegation.
- (5) Die anwesende Fachschaftsdelegation, welche die zur Abstimmung antragstellende Fachschaftsdelegation vertreten soll, muss mindestens aus zwei Personen bestehen.
- (6) Jeder Fachschaftsdelegation kann nur eine Stimme übertragen werden.

Schlussbestimmungen

§ 13 Übergeordnete Bestimmungen

- (1) Widerspricht die Geschäftsordnung einer übergeordneten Bestimmung, so gilt die übergeordnete Bestimmung. Die Gültigkeit der Geschäftsordnung als Ganzes bleibt dabei unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde durch das Abschlussplenum der Psychologie Fachschaften Konferenz (PsyFaKo e.V.) mit einfacher Mehrheit am 01.06.2019 von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 01.06.2019 in Kraft.